



PLANDARSTELLUNG M 1 : 1.000

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik

Zulässig sind nachfolgende Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen:

 - Photovoltaikmodule (starr oder mit Nachführung) einschließlich Aufständerung (ohne Betonfundamente)
 - Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation

Batteriespeicher sind zulässig.

Eine landwirtschaftliche, integrierte Nutzung in Form einer Agri-Photovoltaik ist zulässig.
 - 1.2 Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die bauliche Nutzung des Sondergebietes „Bürgersolarpark Eitzing“ wird beschränkt bis zum Zeitpunkt des Eintretens einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des zulässigen Solarparks. Die Flächen des Sondergebietes werden ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
- 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 2.1 Zulässige Grund- / Geschossfläche:

Nutzung	Grundfläche – GR § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO	Geschossfläche – GF § 16 Abs. 2 Nr.2 BauNVO
Photovoltaikanlage einschließlich Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation	max. 38.700 m²	- - -

Hinweis: die Grundfläche bezieht sich auf die Fläche innerhalb der festgesetzten Baugrenze.

- 2.2 Höhe der Gebäude und Module

Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.
- 2.2.1 Wandhöhe

Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation: max. 3,50 m

Batteriespeicher: max. 3,50 m
- 2.2.2 Modulhöhe

Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: max. 3,50 m
- 3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)
 - 3.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation

Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD)

Dachneigung: SD max. 25°, PD max. 10°

Dachdeckung: alle harten Deckungen

Zink-/Blei- und Kupferbedachung ist unzulässig

Dachüberstand: Ortgang/Traufe max. 1,00 m

Dachaufbauten: unzulässig

Zwisch-/Standgiebel: unzulässig
 - 3.2 Abstandsflächen

Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO werden innerhalb des Geltungsbereichs für die anzuwendenden Abstandsflächen die ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen definiert. Ein Mindestabstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Freiflächenphotovoltaik

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- / Ausfahrt, Planung (siehe Ziffer 4)

Zufahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter, Planung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

privater, innerbetrieblicher Grünweg als Pflegeweg innerhalb Zauns, extensive Pflege

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

ökologische Ausgleichsfläche, Planung

Wiesenfläche ohne Pflanzgebot (Umwandlung Acker in Extensivgrünland), Planung (siehe Ziffern 5.1, 5.2)

autochthone Ansaat, extensive Pflege

Extensivgrünland, Bestand

Förderung durch Pflegeextensivierung (siehe Ziffer 6)

Einzelgehölzpflanzung, Planung (siehe Ziffer 7)

zur Erlebarmachung des Bachlaufs und zur Förderung der Strukturvielfalt (die Anzahl der Gehölze muss angegeben werden, die Lage ist variabel, muss sich aber innerhalb des Extensivgrünlandes im Bereich der Ausgleichsfläche befinden)

Sonstige Planzeichen

Einfriedung, Planung

Batteriespeicher

Flurnummer / Flurstücksgrenze

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

11§2 Flurnummer / Flurstücksgrenze

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 3.3 Einfriedungen

Art / Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriegitterzaun / Metallzaun; Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie für Kleinsäuger Barriere darstellt (mind. 15 cm Bodenabstand)

Alternativ ist die Einzäunung bei Bodenschluss entweder so großschichtig herzustellen, dass die für Kleinsäuger durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30 m am Boden kleintierdurchlässige Röhren zu integrieren. max. 2,20 m ab natürlichem Gelände (inkl. Übersteigenschutz).

Zaunhöhe: unzulässig

Sockel:
- 3.4 Gestaltung des Geländes

Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Stützmauern sind unzulässig. Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.
- 3.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Größenordnung bis 3,0 m² zulässig, weitere Werbeanlagen sowie eine Beleuchtung der Werbeanlagen sind unzulässig.
- 3.6 Reinigung der Module

Bei der Reinigung der Module darf ausschließlich reines Wasser verwendet werden, jeglicher Zusatz (z.B. Reinigungsmittel) ist nicht zulässig.
- 3.7 Ständerkonstruktion

Als Ständerkonstruktion sind ausschließlich Ständer mit einer geeigneten handelsüblichen Beschichtung zulässig, die eine sehr geringe Zinkabschwenmmrate in den Boden gewährleisten.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- 4 AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFAHRTEN, PFLIEGEWEGE

Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrasen, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, wassergebundene Decken u. ä.). Der umlaufende Pflegeweg sowie die Pflegewege innerhalb der Modulflächen sind entsprechend Ziffer 5.1 anzulegen und zu unterhalten.
 - 5 ANSAAT UND PFLEGE DER WIESENFLÄCHEN

Flächen innerhalb der Zaananlage

Alle Flächen innerhalb der Zaananlage einschließlich des umlaufenden Pflegewegs und der Pflegewege im Bereich der Modulflächen sind unbefestigt bzw. als Grünweg zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben zu pflegen. Auf die Verwendung autochthoner Saatguts kann verzichtet werden. Dies ist blütenreiches Saatgut zu verwenden. Zulässig ist hier eine vollständige Ansaat, alternativ eine Teilaufbringung in Kombination mit einer gelenkten Sukzession. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt, eine Tierbeweidung jedoch möglich.
 - 5.2 Ökologische Ausgleichsflächen

Die planlich festgesetzte Wiesenfläche ist ebenfalls als Extensivwiese mit charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben zu pflegen. Es darf nur gebietseigenes Saatgut des Ursprungsgebietes 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ mit einem Kräuterteil von mind. 50 % (mind. 30 verschiedene Krautarten) verwendet werden. Die Ausgleichsfläche ist im Südwesten mit Pflocken zu markieren bzw. kenntlich zu machen. Zulässig ist auch die Teilaufbringung in Kombination mit einer gelenkten Sukzession standortgerechter Ausprägung. Alternativ ist eine Mähgutübertragung aus geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Zulässig ist auch die Teilaufbringung in Kombination mit einer gelenkten Sukzession standortgerechter Ausprägung. In den ersten drei Jahren ist zur Ausagerung eine dreischürige Mahd erforderlich. Im Weiteren erfolgt die Pflege der Wiesenflächen durch eine maximal zweischürige Mahd. Der erste Schnitt erfolgt Mitte Juni bis Mitte Juli, je nach Aufwuchsmenge. Dies kann je nach Zeitpunkt der Erstmahd und Witterungsverlauf im Sommer variieren. In der Regel erfolgt die zweite Mahd zwischen September und Oktober. Dabei ist ein insektenfreundliches Mähwerk zu verwenden, die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt. Alternativ ist auch hier eine Tierbeweidung möglich.
 - 6 EXTENSIVIERUNG BESTEHENDER WIESENFLÄCHEN

Die Pflege des bestehenden Intensivgrünlandes erfolgt durch eine 1- bis maximal 2-schürige Mahd, je nach Aufwuchsmenge. Dabei ist ein insektenfreundliches Mähwerk zu verwenden, die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen. Die erste Mahd erfolgt ab Anfang / Mitte Juni und die zweite Mahd ab Ende August bis Anfang September. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt. Alternativ ist eine Tierbeweidung möglich.
 - 7 PFLANZMASSNAHMEN
 - 7.1 Gehölzpflanzung am Hartingerbach

Zur Erlebarmachung des Bachlaufs und zur Förderung der Strukturvielfalt erfolgt die Anlage gewässerbegleitender Erlen gemäß Artenliste 9.1 in den entsprechenden Mindestqualitäten und an den festgesetzten Standorten.
 - 7.2 Pflanzarbeiten

Die Bepflanzung ist entsprechend den textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nachfolgenden Planperiode herzustellen.
 - 7.3 Pflege der Gehölzpflanzungen

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze und Kletterpflanzen sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Planperiode zu pflanzen und arttypische Wuchsformen zu entwickeln sind.
 - 8 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche der privaten Grundstücksfläche der Flurnummer 1100, Gemarkung Rattenkirchen.

 - Anlage von Einzelgehölzen (B312) nach BayKompV
 - Anlage und Förderung eines mäßig extensiv genutzten, artenreichen Extensivgrünlands (G212 nach BayKompV),
 - 9 ARTENLISTEN

Es sind Bäume ausschließlich in folgender Qualität zu pflanzen: Zertifizierte, gebietsheimische Pflanzware aus dem Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“, Stammumfang 12-14 cm, 3-mal verpflanzt, Hochstämmle.
 - 9.1 Bäume

Alnus glutinosa – Schwarz-Erle
Prunus padus – Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus robur – Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia - Eberesche

HINWEISE DURCH TEXT

- 1 DENKMALSCHUTZ - BODENDENKMALPFLEGE

Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Sondergebietsausweisung nicht bekannt. Sollten bei Erarbeiten trotzdem Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landratsamt Landshut bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen.
- 2 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufen und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterhart und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Gründüngung anzubauen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten. Hinsichtlich der Standards des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V., BVb-Merkblatt Band 2; Bodenkundliche Baubegleitung BBB Leitfaden für die Praxis hingewiesen.
- 3 NACHBARSCHAFTSRECHT

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBG Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:

 - 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
 - 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
 - bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m
- 4 SCHUTZ DER INSEKTEN / KLEIN- UND WEIDETIERE

Auf den Einsatz von Schlegelmilchern und Rotationsmähern soll zum Schutz der Insekten und Kleintiere verzichtet werden. Generell sollte das Mähgut ist erst am darauffolgenden Tag aus der Fläche entfernt und fachgerecht entsorgt werden, damit Insekten in ungemähte Bereiche flüchten können. Die Wiesenflächen innerhalb und außerhalb der Einfriedung sollten in abwechselnden Streifen gepflegt werden. Außerdem sollten auf den Grünflächen zwischen den Modulen über den Winter unbearbeitete Bereiche erhalten bleiben. Kommen Weidetiere zum Einsatz so hat dies extensiv ohne Zufütterung zu geschehen. Zudem müssen die Stromkabel so verlegt werden und die Module so positioniert werden, dass mögliche Verletzungen von Wildtieren ausgeschlossen werden. Schnitthöhen von mindestens 10 – 12 cm sind sinnvoll, wobei die Mahd von innen nach außen erfolgen sollte. Das Mähgut sollte zum Trocknen auf der Fläche verbleiben und bestenfalls als Heu weiterverwendet werden.
- 5 NATURSCHUTZ

Der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Nachweise zu den angeführten Zeitpunkten vorzulegen:

 - für die Verwendung autochthoner Saatmaterials nach Durchführung der Ansaat,
 - für die Verwendung autochthoner Pflanzmaterials nach Durchführung der Pflanzungen.
- 6 FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leistungsträgern unterirdisch erfolgen. Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.
- 7 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Anfallendes Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der NWFreIV (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung) flächig zu versickern.
- 8 DIN-NORMEN

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.
- 9 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessene Grundstücksfläche der Flurnummer 1100, Gemarkung Rattenkirchen, mit einer Fläche von insgesamt 54.460 m².
- 10 INKRATTTRETEN

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.18 "Bürgersolarpark Eitzing" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.
- 1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Rattenkirchen hat in der Sitzung vom 04.08.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.10.2021 ortsüblich bekanntgemacht.
 - 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" in der Fassung vom 20.07.2022 hat in der Zeit vom 16.08.2022 bis 19.09.2022 stattgefunden.
 - 3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" in der Fassung vom 20.07.2022 hat in der Zeit vom 16.08.2022 bis 19.09.2022 stattgefunden.
 - 4 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.18 "Bürgersolarpark Eitzing" in der Fassung vom 19.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023 betiegt.
 - 5 Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Rattenkirchen hat mit Beschluss vom 19.10.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.10.2023 als Satzung beschlossen.
- | | | |
|---|-------|------------------|
| Rattenkirchen, den | | 1. Bürgermeister |
| 6 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt. | | |
| Rattenkirchen, den | | 1. Bürgermeister |
| 7 Inkrafttreten | | |
| Rattenkirchen, den | | 1. Bürgermeister |

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR.18 „BÜRGERSOLARPARK EITZING“

GEMEINDE RATTENKIRCHEN
LANDKREIS MÜHLDORF A. INN
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

Präambel:
Die Gemeinde Rattenkirchen erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 221), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2023 (GVBl. S. 250), der Bauuntersuchungsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch § 2,3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1902) diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 18 „Bürgersolarpark Eitzing“ als S a t z u n g.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan l. d. F. vom 19.10.2023 einschließlich textlicher und planlicher Festsetzungen.

§ 2 - Bestandteil der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planlichen Festsetzungen und der Umweltbericht.

§ 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871 9740670 Fax 0871 974067-29 Mail: info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Manzoki Leitender Sachbearbeiter F. Bauer			
Planungsträger	Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein - Rattenkirchen Gemeinde Rattenkirchen Schulstraße 5a 84431 Heldenstein			
Maßstab	Lageplan 1:1.000			
Stand	19.10.2023			

Bearbeitung	Juni 2022	ma
Geändert Anlass	Okt. 2022	ah
§ 4 Abs. 1 BauGB	Mai 2023	mh
§ 4 Abs. 2 BauGB	Oktober 2023	eh
Projekt Nr.	21-1382_VEP	



Bearbeitung	Juni 2022	ma
Geändert Anlass	Okt. 2022	ah
§ 4 Abs. 1 BauGB	Mai 2023	mh
§ 4 Abs. 2 BauGB	Oktober 2023	eh
Projekt Nr.	21-1382_VEP	

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.18 "Bürgersolarpark Eitzing" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.

1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Rattenkirchen hat in der Sitzung vom 04.08.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.10.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" in der Fassung vom 20.07.2022 hat in der Zeit vom 16.08.2022 bis 19.09.2022 stattgefunden.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" in der Fassung vom 20.07.2022 hat in der Zeit vom 16.08.2022 bis 19.09.2022 stattgefunden.

4 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.18 "Bürgersolarpark Eitzing" in der Fassung vom 19.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023 beteiligt.

5 Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Rattenkirchen hat mit Beschluss vom 19.10.2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.10.2023 als Satzung beschlossen.

Rattenkirchen, den 21. NOV. 2023



R. Greilmeier
.....
1. Bürgermeister
Rainer Greilmeier
1. Bürgermeister

6 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Rattenkirchen, den 21. NOV. 2023



R. Greilmeier
.....
1. Bürgermeister
Rainer Greilmeier
1. Bürgermeister

7 Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" wurde am 22. NOV. 2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Rattenkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 18 "Bürgersolarpark Eitzing" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3